

## **Geschäftsordnung der Sektion Geschichte der Soziologie der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie (ÖGS)**

**Version 24. Oktober 2017**

### **§1 – Name und Zielsetzung**

Die Sektion trägt den Namen „Sektion Geschichte der Soziologie“ und ist ein Teil der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie (ÖGS). Das Ziel der Sektion ist es, ein Forum für die Erforschung der historischen Entwicklung sozialwissenschaftlichen Forschens und Denkens zu etablieren. Sie richtet sich dabei an Soziolog/inn/en ebenso wie an Forscher/innen mit anderem disziplinären Hintergrund. Dieses Ziel erreicht sie durch die Veranstaltung von regelmäßigen Diskussions- und Präsentationsveranstaltungen, die sowohl der Vernetzung der Forschenden untereinander dienen wie auch der kollaborativen Entwicklung neuer Forschungsansätze gewidmet sein können.

### **§2 – Sektionsmitglieder**

Im Sinne der Sektionsziele, ist die Mitgliedschaft in der Sektion Geschichte der Soziologie nicht auf Mitglieder der ÖGS beschränkt. Für Funktionen in der Sektionsleitung (s. §4) können allerdings nur Personen kandidieren, die Mitglieder der ÖGS sind. Bei nicht-konsensuellen Abstimmungsergebnissen in Sektionssitzungen (s. §3) hat die Sektionsleitung das Recht, nur die Stimmen der ÖGS-Mitglieder zu werten.

### **§3 – Sektionssitzungen**

Sektionssitzungen finden zumindest alle zwei Jahre statt, wenn möglich im Rahmen eines von der ÖGS veranstalteten Kongresses. Die Sektionsleitung kann bei Bedarf weitere Sektionssitzungen anberaumen. In allen Fällen sind Sektionssitzungen von der Sektionsleitung zeitgerecht, spätestens jedoch vier Wochen zuvor allen Mitgliedern anzukündigen. Die Tagesordnung sowie bereits

ausformulierte Beschlüsse sind zwei Wochen vor Sitzungstermin zu streuen. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich. Die in Sektionssitzungen getätigten Beschlüsse gelten vorläufig und müssen binnen drei Wochen nach der Sitzung per Protokoll an die Sektionsmitglieder kommuniziert werden. Sofern nach einer Frist von weiteren zwei Wochen kein Einspruch erhoben wird, gelten die Beschlüsse. Wird ein Einspruch erhoben, so wird der Beschluss bei der nächsten Sektionssitzung erneut zur Diskussion gestellt. Die hierauf folgende Entscheidung der anwesenden (Sektions-) Mitglieder ist endgültig.

#### **§4 – Sektionsleitung**

- (1) Die Sektion wählt aus ihren Mitgliedern eine/n Sektionssprecher/in. Eine Funktionsperiode umfasst zwei Jahre; die Wahl findet im Rahmen einer Sektionssitzung statt.
- (2) Der/die Sektionssprecher/in kann entscheiden, einen drei Personen umfassenden Sektionsrat einzusetzen, der ihn bei seinen/ihren Entscheidungen und Pflichten unterstützt. Der Sektionsrat kann vorläufig kooptiert werden, muss allerdings anlässlich der nächsten Sektionssitzung durch die Mitglieder bestätigt werden. Bei internen Abstimmungen dieser erweiterten Sektionsleitung zählen prinzipiell alle vier Stimmen gleich, bei Gleichstand jedoch gibt die Stimme des/r Sektionssprecher/in/s den Ausschlag. Die Funktionsperiode der Sektionsrät/innen/e endet zeitgleich mit der des Sektionssprechers, spätestens also nach zwei Jahren.
- (3) Die Sektionsmitglieder können per Beschluss in der Sektionssitzung den/die Sektionssprecher/in dazu auffordern, einen Sektionsrat einzusetzen, und hierfür auch – nach deren Zustimmung – Personen bestimmen. Auch in diesem Fall gilt, dass die Funktionsperiode der Sektionsrät/innen/e zeitgleich mit der des Sektionssprechers endet, spätestens also nach zwei Jahren.
- (4) Die Pflichten der Sektionsleitung umfassen:
  - a) Die regelmäßige Organisation von thematischen Veranstaltungen, z. B. im Rahmen von ÖGS-Kongressen.
  - b) Die ordnungsgemäße Durchführung von Sektionssitzungen und –wahlen; bei letzteren ist darauf zu achten, dass den Mitgliedern ausreichend Zeit für etwaige Kandidaturen eingeräumt wird.
  - c) Die alljährliche Berichtlegung zu den Aktivitäten der Sektion an den Vorstand der ÖGS (wenn möglich im Zuge der Generalversammlung).
  - d) Die sorgsame und transparente Verwaltung etwaiger Förderungen.
  - e) Die Umsetzung von Änderungen und Beschlüssen der ÖGS auf Sektionsebene.

## **§5 – Entscheidungsmehrheiten**

Entscheidungen im engeren Sinne können nur über Beschlussformulierungen gefällt werden und sind somit immer zweiwertig (Ja/Nein, Zustimmung/Ablehnen). Entscheidungen, die Änderungen des Sektionsstatuts betreffen, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Für alle anderen Entscheidungen genügt eine einfache Mehrheit.